

## **Satzung des Münchener Begräbnisverein e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Münchener Begräbnisverein e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge und/oder Aufnahmebeiträge sowie durch Geld- oder Sachspenden aufgebracht.
- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller kirchlicher Bestattungsformen, insbesondere:
  - a) die Förderung und Pflege kirchlicher Traditionen bei Bestattungen, durch
    - die Veranlassung von Trauerfeiern und Seelengottesdiensten insb. zu Allerheiligen und Allerseelen
    - Teilnahme an und Veranstaltung von Umzügen an kirchlichen Feiertagen
  - b) Beratung über die Möglichkeiten würdevoller und traditionsgemäßer Bestattungen und Durchführung derselben
- 2.2 Die Zwecke des Vereins werden vor allem durch folgende Maßnahmen verfolgt:
  - Ehrung von Toten durch Kranzniederlegungen, Trauerserenaden u. ä. m. auf Friedhöfen
  - Vorträge, z. B. in Altenheimen und Seniorenclubs
  - Rundschreiben an Mitglieder
  - Artikel und Leserbriefe in Zeitungen/Zeitschriften
  - Beteiligung an und Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
  - Bereitstellung von Literatur
  - Kontakte mit Friedhofsverwaltungen, Bestattern und Sozialhilfeeinrichtungen
  - Einflussnahme auf die Bestattungskultur (z. B. bei Friedhofsgestaltungen, Ablauf von Bestattungen u. ä. m.)
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit selbst ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen. Ein Mitglied kann durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienen aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Um den Verein besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag**

1. Durch Beschluss der jährlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vereins zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder eines Aufnahmebeitrags verpflichtet werden.
2. Die jeweilige Beitragshöhe bestimmt die Vertreterversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren, die Mitglieder erteilen eine entsprechende Einzugsermächtigung.

### **§ 6 Vertreterversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Teilnahme zur Vertreterversammlung wird bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bestätigt, andernfalls sind in der entsprechenden Reihenfolge Ersatzmitglieder zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
2. Die Vertreterversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Zudem ist eine Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder zu berufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt durch Einrückung in die „Süddeutsche Zeitung“ unter der Rubrik „Verschiedenes“. Die Mitglieder haben ihre Teilnahme bis spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt schriftlich dem Verein zu bestätigen.
3. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterschreiben haben, das gleiche gilt für Wahlen.
6. Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Vertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Außerdem sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die die Vertreter in der von der Vertreterversammlung vorzusehenden Reihenfolge vertreten. Auch Vorstandsmitglieder können als Vertreter gewählt werden.
7. Die Vertreter und die Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung, erstmals von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Abwahl oder die Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.

### **§ 7 Beirat**

Der Verein hat einen ehrenamtlichen Beirat. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat soll den Vorstand bei Erfüllung des Vereinszwecks beraten und unterstützen. Er wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung erfolgt auch bei Absinken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu wählen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kath. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstr. 4, 80335 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere zur Betreuung alter Menschen zu verwenden hat.